

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) wurden die in der Tabelle dargestellten Änderungen an den Planunterlagen vorgenommen.

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.	Planzeichnung und Begründung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen	
1.1	Die Aufstellgrenze wird auf einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung -entsprechend der Abgrenzung Sondergebiet „Windnutzung“ der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer-angepasst.	Mit der Einführung des Baufeldtyps „D“ – Repowering (siehe 1.2) wurden die Abstände der Windkraftanlagenstandorte zur Wohnbebauung konsequent auf 1000 m festgelegt. So wird gewährleistet, dass auch die repowerte Anlage den Mindestabstand zur Wohnbebauung Dauer einhält.
1.2	<p>Im westlichen Teil des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ wurde aus einem Teilbereich des Baufeldtyps „A“ der Baufeldtyp „D“ – Repowering entwickelt.</p> <p>Hier werden folgende Festsetzungen gelten:</p> <p>2.4 Baugrenze Baufeldtyp „D“ - Repowering</p> <p><i>Maximale Zahl der Einzelanlagen:</i></p> <p><i>Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D“ – Repowering darf im Zuge eines Rückbaus einer Anlage insgesamt eine Einzelanlage neu errichtet werden.</i></p> <p><i>Maximale Grundfläche:</i></p> <p><i>Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D“ - Repowering beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Wind-</i></p>	<p>Anlass der Änderung waren die gleichlautenden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3(1) BauGB der Uckerwind Ing. ges. mbH & Co, Windfeld Uckermark KG, Dresden sowie der BOREAS Energie GmbH, Dresden, vom 08.11.2013.</p> <p>Auf der Gemarkung Dauer befinden sich ältere leistungsschwache Windkraftanlagen, die im Sinne der Wirtschaftlichkeit bereits durch leistungsstarke größere Anlagen ersetzt werden könnten (Repowering).</p> <p>Um die für Windkraftnutzung verfügbaren Standorte bestmöglich auszunutzen, soll innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D“ Repowering möglich sein. Durch die Anordnung der Windkraftanlagen in der Gemarkung Dauer sind die Voraussetzungen dafür ausschließlich im westlichen Teil des Sondergebietes „Flächen für Windkraftnutzung“ gegeben. Hier besteht unter Beachtung der Aufstellung zur Hauptwindrichtung und der Abstände zwischen den Windkraftanlagen bzw. Anlagenreihen die Möglichkeit, eine Alt-Anlage durch eine leistungsstärkere Anlage zu ersetzen.</p> <p>Der Abstand der zu repowernden WKA zur Wohnbebauung wird über die Festsetzung der Aufstellgrenze auf 1000m definiert.</p> <p>Die maximale Grundfläche ist so gewählt, dass die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der zukünftig möglichen Anlagengrößen nicht eingeschränkt ist.</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p><i>kraftanlage inkl. Nebenanlagen 3.200 m².</i></p> <p><i>Maximale Höhe der baulichen Anlagen:</i></p> <p><i>Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D“ beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage.</i></p>	<p>Die Festsetzungen orientieren sich an den derzeit verfügbaren Windkraftanlagen (siehe Baufeldtyp „C“).</p>
<p>1.3</p>	<p>Im Baufeldtyp „C“ (2.3) wird eine Spitzenhöhe festgesetzt.</p> <p><i>Maximale Höhe der baulichen Anlagen:</i></p> <p><i>Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C“ beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage.</i></p>	<p>Anlass der Änderung waren die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 19.12.2013 (hier: Bessere Abschätzung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Fauna) sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.12.2013 (Höhenbegrenzung aufgrund Radaranlagen).</p> <p>Derzeit verfügbare Windkraftanlagentypen können mit dieser Höhenfestsetzung errichtet werden.</p>
<p>1.4</p>	<p>Folgende Festsetzungen zu den Baugrenzen wurden ergänzt:</p> <p>3.1 Baugrenzen</p> <p><i>Baugrenze Baufeldtyp „A“ und „B“:</i></p> <p><i>Die Baugrenzen dienen dem Bestandsschutz.</i></p> <p><i>Baugrenze Baufeldtyp „C“ und „D“:</i></p> <p><i>Der Turm und das Fundament der Windkraftanlage sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.</i></p> <p><i>Die Baugrenze darf durch den Rotor der Windkraftanlage überschritten werden.</i></p> <p><i>Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.</i></p>	<p>Um klarzustellen, welche Bebauungen innerhalb der Baugrenzen zulässig sind, wurden diese Festsetzungen aufgenommen.</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.5	<p>Die Festsetzung zu Schattenwurf wird um den Baufeldtyp „D“ Repowering ergänzt:</p> <p>3.5 Schattenwurf</p> <p><i>Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie von 30 Minuten pro Tag an Wohnbebauungen darf nicht überschritten werden. Falls Windkraftanlagen innerhalb des „Baufeldtyps B“, des „Baufeldtyps C“ bzw. des Baufeldtyps „D“ Repowering für eine unzulässige Emission verantwortlich sind, sind diese mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.</i></p>	<p>Durch die Einführung des Baufeldtyps „D“ war die Ergänzung dieser Festsetzung nötig.</p>
1.6	<p>Festsetzungen über Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen wurden aufgenommen:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i></p> <p><i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>	<p>Diese Festsetzung wurde aus den Stellungnahmen der Stadtwerke Prenzlau vom 16.12.2013 und der Bundesnetzagentur vom 16.12.2013 entwickelt.</p>
1.7	<p>Festsetzungen über Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen wurden aufgenommen:</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p>	<p>Die Aufnahme dieser Festsetzung erfolgte aufgrund der festgestellten Betroffenheit der PSK Raffinerie GmbH Schwedt (STN der Vermessungsservice GmbH vom 29.11.2013) auf der Grundlage von Stellungnahmen zu anderen Bauleitplanverfahren in den angrenzenden Gemeinden.</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p>	
<p>1.8</p>	<p>Die aktuelle flächenhafte Darstellung der Bodendenkmale wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und nachfolgender Hinweis in Planzeichnung und Begründung übernommen:</p> <p>1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale</p> <p><i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p>	<p>Die Lage der Bodendenkmale wurde aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 06.12.2013 und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 14.01.2014 in die Planzeichnung übertragen. Die Beschreibung der einzelnen Bodendenkmale ist in der Begründung zu finden (siehe 2.).</p> <p>Der Hinweis wurde aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege übernommen.</p>
<p>1.9</p>	<p>Folgender Hinweis zu Bodendenkmal-Verdachtsflächen wurde in Planzeichnung und Begründung übernommen:</p>	<p>Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, vom 06.12.2013 entwickelt.</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p>2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen</p> <p><i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.</i></p>	
1.10	<p>Folgender Hinweis wird in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung</p> <p><i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>	Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 18.12.2013 übernommen.
1.11	<p>Ein Hinweis zu Abstandsregelungen nach §9 (1) Fernstraßengesetz wurde in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p> <p><i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</i></p>	Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 03.12.2013 entwickelt.
1.12	<p>Der Verlauf der oberirdischen Leitungen wurde in der Planzeichnung aktualisiert bzw. ergänzt.</p>	Mit Stellungnahme vom 20.12.2013 teilte die E.dis AG und mit Stellungnahme vom 16.12.2013 teilten die Stadtwerke Prenzlau die Lage ihrer Versorgungsleitungen mit, die in der Planzeichnung ergänzt wurden.

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p>Folgender Hinweis zu den Ver- und Entsorgungsleitungen wurde in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>5. Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wurde aus der Stellungnahme der Stadtwerke Prenzlau vom 16.12.2013 entwickelt.</p>
1.13	<p>Der Hinweis zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen wurde wie folgt ergänzt und in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.</p> <p>5.1 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen.</i></p> <p><i>Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i></p>	<p>Der Hinweis wurde aus der Stellungnahme der Stadtwerke Prenzlau vom 16.12.2013 entwickelt.</p>
1.14	<p>Folgender Hinweis zu den Telekommunikationslinien wur-</p>	<p>Entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p>de in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>6. Telekommunikationslinien</p> <p><i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten.</i></p> <p><i>Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i></p>	<p>27.11.2013 wurde ein Teil der gegebenen Hinweise zu Telekommunikationslinien aufgenommen.</p>
<p>1.15</p>	<p>Der Verlauf der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Folgender Hinweis wird zu den Gewässern II. Ordnung in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>7. Gewässer II. Ordnung</p> <p><i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040 und 11.041, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt.</i></p> <p><i>Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</i></p> <p><i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren</i></p>	<p>Mit Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Uckerseen“ vom 09.12.2013 wurde der Verlauf der Gewässer II. Ordnung mitgeteilt. Die Hinweise wurden aus der o.g. Stellungnahme entwickelt.</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p><i>Wasserbehörde.</i></p> <p><i>Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern ist beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Abweichungen / Unterschreitungen sind nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband möglich.</i></p> <p><i>Die Kreuzung der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</i></p>	
<p>1.16</p>	<p>Folgender Hinweis zu Kampfmitteln wurde in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>8. Kampfmittel</p> <p><i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i></p>	<p>Entsprechend der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 18.11.2013 wurde der Hinweis zu Kampfmitteln übernommen.</p>
<p>1.17</p>	<p>Folgender Hinweis zum Radar wurde in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>9. Radar der Luftverteidigung</p> <p><i>Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die</i></p>	<p>Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.12.2013 entwickelt.</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<i>Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.</i>	
1.18	<p>Der Hinweis zu den Pflanzungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wurde wie folgt in der Planzeichnung und Begründung aktualisiert:</p> <p>10. Kompensationsmaßnahmen</p> <p><i>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden.</i></p> <p><i>Die Kompensationsmaßnahmen sind mit Lage und Größe Bestandteil des Umweltberichts.</i></p>	<p>Die Aktualisierung erfolgte aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 14.01.2014.</p> <p>Dieser Hinweis wurde aufgenommen, um darauf hinzuweisen, wo die Kompensationsmaßnahmen zu finden sind.</p>
1.19	Im Kapitel 11 der Begründung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend der Ergebnisse der Schall- und Schattenwurfprognosen ergänzt.	Für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans wurden ein Umweltbericht, eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfanalyse erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Prognosen liegen separat vor. Es ist sinnvoll, die wesentlichen Ergebnisse in die Begründung mit aufzunehmen.
2.	Umweltbericht, gesonderter Teil der Begründung	
2.1	Die Umweltprüfung wurde durchgeführt und in einem Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zusammenfassend beschrieben und bewert-	Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	tet.	und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG ist i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung abzuarbeiten und im Umweltbericht zu integrieren.
2.2	In den Umweltbericht wurde die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG integriert.	
3.	Faunistische Untersuchungen und weitere Gutachten	
3.1	Die vorliegende Brutvogelkartierung wurde ausgewertet und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.	Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich des Artenschutzes beurteilen zu können, ist die Erstellung von faunistischen Fachgutachten erforderlich.
3.2	Eine Potenzialabschätzung (Einschätzung) für die Fledermausfauna wurde erstellt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.	
3.3	Eine Schallprognose wurde erarbeitet und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt und bewertet.	Dabei wurden die Anforderungen aus Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RO4, vom 19.12.2013 berücksichtigt.
3.4	Eine Schattenwurfanalyse wurde erarbeitet und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt und bewertet.	